

Information für Eigentümer/innen privater Quellen

In der Schweiz gilt für Trinkwasser eine gesetzliche Selbstkontrolle. Diese Pflicht betrifft auch private Eigentümer/innen von Brunnen oder Quellen, wenn dieses Wasser als Trinkwasser genutzt wird.

Besonders wichtig:

Sobald auch andere Personen mit Wasser versorgt werden – zum Beispiel Mieter/innen, Nachbar/innen oder weitere Haushalte – müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Massgebend sind insbesondere:

- die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)

Was bedeutet das konkret?

Wenn Sie Trinkwasser an Dritte abgeben, sind Sie verpflichtet:

1. Regelmässige Wasseruntersuchungen

Mindestens 1 × pro Jahr durchführen lassen. Die Analysen müssen in einem akkreditierten Labor erfolgen und umfassen:

- mikrobiologische Parameter (z. B. Keime)
- chemische Inhaltsstoffe

2. Wasserbezüger/innen informieren

Mindestens 1 × pro Jahr informieren. Die Information muss folgende Angaben enthalten:

- Bakteriologische Beurteilung
- Gesamthärte des Wassers in französischen Härtegraden (°f)
- Nitratgehalt (mit ausdrücklichem Hinweis, falls der Höchstwert von 40 mg/l überschritten wird)
- allfällige Ergebnisse zu speziellen Fremdstoffen
- Herkunft des Wassers (Quelle oder Grundwasser)

Empfehlung der Gemeinde

Die Gemeinde Wohlen b. Bern empfiehlt privaten Brunnen- und Quellenbesitzer/innen, über ihre Pflichten zu informieren und die erforderlichen Kontrollen fristgerecht durchzuführen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität und zum Schutz der Gesundheit.

Gemeindebetriebe Wohlen